

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum GPA Bericht

Bereich:	Feststellung:	Empfehlung:	Stellungnahme:
Haushaltssteuerung	<p>F 1 Der Kreis Viersen konnte Aufwandssteigerungen der letzten Jahre im Wesentlichen durch Schlüsselzuweisungen und die allgemeine Kreisumlage ausgleichen. Aber auch eigene Konsolidierungsanstrengungen haben sich in der Vergangenheit positiv ausgewirkt. Von einer weiteren positiven Entwicklung bei den Schlüsselzuweisungen kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Es werden daher voraussichtlich auch künftig Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen nötig sein, um sich Handlungsspielräume langfristig zu erhalten.</p>	<p>E 1 Der Kreis Viersen sollte vorsorglich Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage können die Einbußen nicht ausschließlich durch eine höhere Kreisumlage, sondern müssen in erster Linie durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.</p>	<p>Der Kreis Viersen nimmt überwiegend Pflichtaufgaben wahr, die dem Grunde nach und in der Höhe gesetzlich vorgegeben und in der Regel nur in geringem Umfang beeinflussbar sind. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch und der Kreis ist zu ihrer Erbringung gesetzlich verpflichtet. Gleichwohl identifiziert der Kreis Viersen Konsolidierungspotenziale in beeinflussbaren Bereichen und setzt diese konsequent um. Zu nennen sind hier insbesondere die in den vergangenen Jahren bereits erfolgten umfangreichen energetischen Sanierungen an den Kreisliegenschaften. So wurden u. a. Heizungsanlagen erneuert und optimiert, Fenster ausgetauscht, Beleuchtungen auf LED-Technik und Bewegungsmelder umgestellt und Photovoltaikanlagen errichtet. Die Haushaltsplanung sieht eine Fortführung der energetischen Sanierungen im Finanzplanungszeitraum vor. Diese Maßnahmen führen in den Jahren der Ausführung zwar zu einem höheren Sachaufwand, mittel- und langfristig werden die Energiekosten jedoch deutlich gesenkt, was zu nennenswerten Einsparungen führt. Zum anderen wird die Angemessenheit der freiwilligen Leistungen kontinuierlich im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellungen kritisch überprüft. Das in der Kreisverwaltung praktizierte Vorgehen zur Ermittlung von Fördermöglichkeiten bzw. zum Abruf von Fördermitteln hat sich in der Vergangenheit bewährt. Informationen insbesondere zu Fördermaßnahmen des Bundes oder des Landes stehen den einzelnen Fachämtern über verschiedene Infoportale bzw. Veröffentlichungen z.B. in Form von Newsletter bereits jetzt zur Verfügung. Darüber hinaus wird die digitale Plattform für Kommunalkredite der Fa. Komuno GmbH genutzt. Hier steht eine Fördermitteldatenbank zur Verfügung. In der u. a. gezielt nach Fördermöglichkeiten, Förderarten oder Fördergruppen gesucht werden kann. Inwieweit strategische Vorgaben und Ziele zur Rekrutierung von Fördermitteln weitere Verbesserungen bringen können, wird geprüft.</p>
	<p>F 2 Das Fördermittelmanagement ist im Kreis Viersen dezentral organisiert. Die Fördermittelakquise des Kreises ist geeignet, Fördermittel erfolgreich in Anspruch zu nehmen. Dennoch besteht aus Sicht der gpaNRW bei der Fördermittelakquise Verbesserungspotenzial.</p>	<p>E 2 Die gpaNRW empfiehlt dem Kreis Viersen, strategische Vorgaben und Ziele zur Rekrutierung von Fördermitteln zu formulieren, um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten und eine regelmäßige Prüfung von Fördermöglichkeiten sicherzustellen. Dies sowohl für Unterhaltungs- als auch für Investitionsmaßnahmen.</p>	<p>Inwieweit der Aufbau einer zentralen Datei oder Datenbank zu Verbesserungen bei der fristgerechten Abwicklung der Förderbestimmungen führen kann und ob sich dadurch eine bessere Transparenz bei den Förderprojekten ergeben würde, wird geprüft.</p>
	<p>F 3 Der Kreis Viersen verfügt bisher nicht über ein Fördermittelcontrolling mit Berichtswesen. Darüber hinaus konnte der Kreis Viersen aus Sicht der gpaNRW die Fördermittelbewirtschaftung weiter verbessern.</p>	<p>E 3.1 Der Kreis Viersen sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegt. Diese würde die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenumabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern. E 3.2 Neben der bisherigen Informationsweitergabe in Einzelfällen sollte der Kreis Viersen ein vollumfängliches Fördercontrolling mit separatem Berichtswesen aufbauen.</p>	<p>Der Aufbau eines Verfahrens für ein vollumfängliches Fördermittelcontrolling mit separatem Berichtswesen hätte u. a. zur Folge, dass sich der Aufwand im Amt für Finanzen sowie in den Fachämtern und Einrichtungen nochmals erhöhen und zu einer weiteren Verdichtung von Aufgaben innerhalb der Gesamtverwaltung führen würde, ohne dass ein nennenswerter Mehrwert generiert werden kann. Vor diesem Hintergrund sind neue Aufgaben auf Notwendigkeit und Dringlichkeit hinzu überprüfen und zu priorisieren.</p>
Tax Compliance Management System	<p>F 1 Der Kreis Viersen hat eine Dienstweisung erlassen. Die Dienstweisung beinhaltet Regelungen zu Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten. Der Kreis sollte die Aufgabenbeschreibungen schriftlich fixieren.</p>	<p>E 1 Der Kreis sollte das TCM-Handbuch erstellen und die Aufgaben der Tax Compliancebeauftragten sowie der Ansprechpersonen schriftlich dokumentieren.</p>	<p>Die Dienstweisung des Kreises Viersen beinhaltet neben der Regelung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bereits eine sehr ausführliche Aufgabenbeschreibung in Bezug auf die durch die Steuersachbearbeitung zu erfüllenden Aufgaben. Hierbei handelt es sich überwiegend um die Aufgaben, die in der Stellenbeschreibung der TCMs-Beauftragten enthalten sind. Des Weiteren beinhaltet die Dienstweisung bereits konkrete Beschreibungen zu den Aufgaben der Fachämter, die insbesondere auch die durch die Leitungen benannten Ansprechpartner betreffen. Zusätzlich zur Dienstweisung zum TCMs würde eine Anlage zur Besteuerung des Kreises Viersen entwickelt, um die zu erledigenden Aufgaben insbesondere für die steuerlichen Ansprechpartner transparenter und verständlicher zu machen. Die geplante Erstellung einer TCMs-Richtlinie bzw. eines TCMs-Handbuchs soll im weiteren Verlauf der Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (Szb - Umstellung) erfolgen, um ein auf die individuellen Bedürfnisse der Kreisverwaltung ausgerichtetes System entwickeln zu können.</p>
	<p>F 2 Die Prozesse zur Informationsbeschaffung und -bereitstellung sind beim Kreis Viersen vorhanden. Eine Regelung zur Dokumentation des Berichtswesens an den Verwaltungsvorstand fehlt bisher in der Dienstweisung.</p>	<p>E 2 Der Kreis Viersen sollte die Dokumentationspflicht zum Berichtswesen an den Landrat in der Dienstweisung festschreiben.</p>	<p>Zur Dokumentation des Berichtswesens an den Landrat wird mit der Überarbeitung der Dienstweisung eine turnusmäßige schriftliche Berichtspflicht aufgenommen.</p>
	<p>F 3 Der Kreis hat Arbeitsprozesse zur Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung eingeführt. Optimierungsbedarf besteht bei der Beachtung des Vier-Augen-Prinzips bei der Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen.</p>	<p>E 3 Der Kreis Viersen sollte bei der Plausibilisierung der Umsatzsteuervoranmeldungen das Vier-Augen-Prinzip ausweiten. Eine qualifizierte Mitarbeiterin oder die TCMs-Beauftragte sollten in den Prozess eingebunden werden.</p>	<p>Bei der Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen erfolgt aus Gründen der Effizienz eine stichprobenartige Plausibilitätsprüfung, bei der Erstellung der Umsatzsteuerjahreserklärung wird eine weitere Plausibilisierung der erklärten umsatzsteuerlichen Sachverhalte vorgenommen.</p>

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum GPA Bericht

Bereich:	Feststellung:	Empfehlung:	Stellungnahme:
<p>Tax Compliance Management System</p>	<p>F 4 Der Kreis Viersen plant die Überwachung und Verbesserung des TCMS. Optimierungsbedarf besteht hinsichtlich des Umfangs und der Ausgestaltung der Überwachungs- und Verbesserungsmaßnahmen.</p>	<p>E 4 Der Kreis Viersen sollte seine Planungen zur Kontrolle konkretisieren und auswerten. Die Kontrollen sollten verbindlich geregelt werden. Der Kreis sollte die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen dokumentieren.</p>	<p>Das TCMS ist ein lernendes System, welches sich in einem stetigen Wandel befindet. Neben anlassbezogenen Prüfungen muss eine turnusmäßige Überprüfung des Systems auf seine Wirksamkeit erfolgen. Sowohl Rechtsänderungen als auch Betriebsprüfungsergebnisse erfordern Anpassungen und Integration in bereits vorhandene Strukturen und Prozesse. Alle diese Anforderungen werden aktuell mit den vorhandenen personellen Ressourcen bestmöglich erfüllt und auch stets dokumentiert. Inwieweit weitere Verbesserungen möglich sind, wird geprüft.</p>
<p>Informationstechnik</p>	<p>F 1 Die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit dem Zweckverband KRZN haben sich deutlich verbessert, die Möglichkeiten des Kreises Viersen aktiv Einfluss auf seine IT-Kosten zu nehmen, sind aber nach wie vor eingeschränkt. Die IT-Steuerung des Kreises könnte noch verbessert werden, indem sie stärker formalisiert wird.</p>	<p>E 1 Der Kreis Viersen sollte der Transparenz bei der Preiskalkulation und Abrechnung sowie der Flexibilität bei der Auswahl der Leistungen des KRZN weiterhin Aufmerksamkeit schenken. Insbesondere sollte er aber auf verursachungsgerechtere Abrechnungsschlüssel hinwirken. Der Kreis sollte darüber hinaus seine bereits vorhandenen strategischen Grundlagen in einer formalisierten IT-Gesamtstrategie bündeln.</p>	<p>Der Kreis Viersen wird als Zweckverbandsmitglied in den verschiedenen Gremien des KRZN an einer weiteren Verbesserung eines verursachungsgerechten Abrechnungsschlüssels mitwirken. Die Anregungen der GPA werden aufgenommen. Die strategischen Grundlagen der Kreisverwaltung sollen weiter formalisiert und in einer IT-Gesamtstrategie gebündelt werden.</p>
	<p>F 2 Der Kreis Viersen kommt den rechtlichen Anforderungen des EGoVG nach. Im Hinblick auf das Online-Angebot bietet die Projektplanung des Kreises Konkretisierungsmöglichkeiten.</p>	<p>E 2 Der Kreis Viersen sollte weiterhin darauf hinarbeiten, für mehr Antragsverfahren strukturierte Datensätze zu erhalten und dafür Online-Angebote zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Das Online-Angebot wird kontinuierlich erweitert (siehe Seite 199 des Berichts). Inzwischen werden bei über 43 % der Online-Angebote elektronische Datensätze erfasst und weiterverarbeitet und entsprechen der Stufe 2 des OZG.</p>
	<p>F 3 Der Kreis Viersen hat einen Rechnungsbearbeitungsprozess eingeführt, der bereits technisch gut unterstützt wird. Dennoch besteht ein Ansatzpunkt, den Workflow weiter zu optimieren.</p>	<p>E 3 Der Kreis Viersen sollte im Rechnungsworkflow darauf abzielen, manuelle Tätigkeiten durch eine noch stärkere IT-Unterstützung weiter zu reduzieren. Eine Schnittstelle zum Bestellprozess bietet dazu einen konkreten Ansatzpunkt.</p>	<p>Für die digitale Rechnungsbearbeitung wird die im Verbandsgebiet eingesetzte Rechnungsbearbeitungssoftware xSuite eingesetzt. Die Thematik „Errichtung einer Schnittstelle zum Bestellprozess“ wird bereits aktiv verfolgt.</p>
	<p>F 4 Der Kreis Viersen hat begonnen, ein systematisches Prozessmanagement aufzubauen. Aktuell kann das Prozessmanagement den Anforderungen der digitalen Transformation aber noch nicht gerecht werden.</p>	<p>E 4 Der Kreis Viersen sollte dem Aufbau eines systematischen Prozessmanagements eine hohe Priorität einräumen und eine verbindliche Strategie für sein Prozessmanagement beschließen. Dazu sind der Einsatz eines Fachverfahrens, ein verwaltungswweiter Prozessüberblick sowie operative Vorgaben wie die Festlegung der Modellierungssprache und der Detaillierungsgrad erforderlich.</p>	<p>Die Bedeutung eines systematischen Prozessmanagements ist dem Kreis Viersen bewusst. Im Jahr 2021 wurde eine umfassende Digitalisierungsstrategie erarbeitet und neben dem konkreten Vorgehen und den Zielen auch einzelne Handlungsfelder, die Ausstattung und die Priorisierung sowie die organisatorische Verankerung innerhalb der Verwaltung beschrieben. Die personelle Ausstattung im Bereich des Prozessmanagements wurde zwischenzeitlich ausgebaut.</p>
	<p>F 5 Die technischen IT-Sicherheitsstrukturen des Kreises Viersen sind gut. Ansätze, um potenziellen Sicherheitsrisiken noch besser begegnen zu können, bestehen in konzeptioneller Hinsicht.</p>	<p>E 5 Der Kreis Viersen sollte seine bereits begonnenen Aktivitäten fortführen und insbesondere ein Konzept für den Bereich Notfallvorsorge (Notfallhandbuch) erstellen.</p>	<p>Das IT-Sicherheitskonzept wird kontinuierlich weiterentwickelt und an die aktuellen Empfehlungen des BSI angepasst. Gemäß den einzelnen Bausteinen aus dem IT-Grundschutzkompendium werden die Maßnahmen und Empfehlungen des BSI umgesetzt. Hierzu zählen neben der Umsetzung der technischen Maßnahmen auch der Aufbau eines Sicherheits- und Notfallmanagements. Mit der Erstellung eines Notfallhandbuchs wurde bereits begonnen.</p>
	<p>F 6 Die Rahmenbedingungen der örtlichen IT-Prüfung des Kreises Viersen sichern bereits mehr als die notwendigen Prüfhandlungen ab. Die Prüfhandlungen könnten durch zusätzliche Qualifikationen der Mitarbeitenden noch effizienter erfolgen.</p>	<p>E 6 Der Kreis Viersen sollte bei der digitalen Transformation seiner Verwaltung berücksichtigen, dass prüfungrelevante Datensätze auch für die örtliche Rechnungsprüfung digital ausgewertet werden müssen. Dies bedingt eine entsprechende fachliche Qualifikation der örtlichen Rechnungsprüfung, beispielsweise im Umgang mit Massendatenanalysen.</p>	<p>Die empfohlene Qualifikation für die Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung findet bereits statt.</p>
<p>F 1 Der Kreis Viersen hat bislang keine schriftliche Gesamtstrategie mit darauf ausgerichteten messbaren Zielen und Maßnahmen für die Hilfen zur Erziehung und das Jugendamt entwickelt. Einzelne Ziele und Kennzahlen sind im Haushaltsplan formuliert.</p>	<p>E 1 Der Kreis Viersen sollte für eine Gesamtsteuerung der Hilfen zur Erziehung eine Gesamtstrategie mit konkreten, messbaren Zielen und darauf ausgerichteten Maßnahmen entwickeln. Die Zielerreichung sollte regelmäßig geprüft und Maßnahmen ggf. angepasst werden.</p>	<p>Die Aufgaben der Jugendhilfe werden im § 2 SGB VIII festgelegt und in den §§ 27 bis 35 SGB VIII konkretisiert. Entscheidendes Kennzeichen von Hilfe zur Erziehung ist die jeweils individuelle Überprüfung des Hilfebedarfes, die sich an der Situation des Kindes oder Jugendlichen orientiert und damit eine zielgerichtete Durchführung pädagogischer und ggf. therapeutischer Leistungen ermöglichen soll. Im Gesamtverständnis des SGB VIII ist Hilfe zur Erziehung als ein kooperativer Prozess zu verstehen. Ziel des Prozesses ist die gemeinsame Klärung, Beratung, Planung und Gestaltung einer notwendigen und erforderlichen Hilfe durch Eltern, Jugendliche, Jugendamt und freie Träger der Jugendhilfe. Eine effiziente und partizipativ gestattete Hilfeplanung, die in § 36 SGB VIII geregelt wird, ist dabei eine Grundvoraussetzung für das Gelingen von Hilfe zur Erziehung.</p> <p>Die Aufgabenerteilung muss sich an den Gesetzesnormen orientieren; hier sind Bedarfe zu erkennen und vom Kreisjugendamt zu bedienen. Hierzu finden regelmäßige Abstimmungen in Teamsitzungen mit unterschiedlicher Zusammensetzung statt.</p>	

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum GPA Bericht

Bereich:	Feststellung:	Empfehlung:	Stellungnahme:
	<p>F 2 Das Jugendamt des Kreises verfügt bislang über kein umfassendes Finanzcontrolling. Es sind aktuell aber bereits einige Bestandteile vorhanden. Mit Zielen und Kennzahlen wird bisher unterjährig nicht gesteuert. Durch den weiteren Aufbau des Finanzcontrollings könnte das Jugendamt die Steuerung verbessern.</p>	<p>E 2 Der Kreis Viersen sollte sein Finanzcontrolling durch Ziele und zusätzliche steuerungsrelevanten Kennzahlen erweitern. Hierzu könnte das Jugendamt beispielsweise einige Kennzahlen aus diesem Prüfbericht fortschreiben. Die Kennzahlen sollten die Verantwortlichen auch unterjährig regelmäßig auswerten und in einem Berichtswesen analysieren. Dies kann dazu dienen, die Steuerung zu unterstützen, Ursachen für gestiegene Aufwendungen zu analysieren und die Wirksamkeit von Maßnahmen transparenter zu machen.</p>	<p>Im Kreisjugendamt finden jährliche Budgetplanungen statt, diese werden monatlich abgeglichen. Ebenso werden monatlich fortgeschriebene Fallzahlenstatistiken ausgewertet. Einfacher handhabbar wird dies ab dem 4. Quartal 2023 durch den vollständigen Einsatz von JUGIS sowohl im ASD als auch in der wirtschaftlichen Jugendhilfe.</p>
	<p>F 3 Der Kreis Viersen bewertet die Zielerreichung der Hilfen im Einzelfall mit allen Beteiligten. Es erfolgen keine regelmäßigen fallübergreifenden Auswertungen zur Zielerreichung und Wirksamkeit von Hilfen sowie zu Laufzeiten, bewilligten Fachleistungsstunden, Abbruchquoten bzw. zu einzelnen Trägern. Zukünftig sind regelmäßige Auswertungen einiger Indikatoren geplant.</p>	<p>E 3 Das Jugendamt des Kreises Viersen sollte die Ergebnisse der Bewertung der Wirksamkeit von Hilfen im Einzelfall regelmäßig fallübergreifend zusammenführen und auswerten. Ebenso sollte es fallübergreifend weitere steuerungsrelevante Informationen, wie z.B. zur Anzahl der Fachleistungsstunden sowie zu Laufzeiten und Abbrüchen, auswerten. Diese Informationen könnte es dann auch Trägerbezogen aufbereiten. Dies erhöht die Transparenz der Auswirkungen getroffener Maßnahmen.</p>	<p>Das Kreisjugendamt wertet bereits fortlaufend anlassbezogen fallspezifische Daten aus. Durch die seit dem 4. Quartal 2023 möglichen Auswertungen über das Fachprogramm JUGIS kann dies ausgeweitet werden. Im Qualitätsdialog mit den Trägern werden die dort gewonnenen Erkenntnisse besprochen und geprüft, ggfs. werden auch neue Hilfsangebote entwickelt oder entsprechend angepasst.</p>
<p>Hilfe zur Erziehung</p>	<p>F 4 Der Kreis Viersen hat für das Hilfeplanverfahren eine Arbeitsanweisung. Die Prozesse werden dort nicht vollständig abgebildet. Umfangreichere Qualitätshandbücher hat der Kreis für den Pflegekinderdienst und die Eingliederungshilfe entwickelt. Hierin sind detailliert einzelne Prozessschritte, Rechtsgrundlagen, Abläufe, Fristen und Verantwortlichkeiten festgeschrieben. Ein zusammengeführtes, einheitliches Verfahrens- oder Qualitätshandbuch gibt es nicht. Die Vordrucke sind aber im Jugendamtsprogramm hinterlegt, was eine einheitliche Bearbeitung unterstützt.</p>	<p>E 4 Das Jugendamt sollte die einzelnen Regelungen in einem einheitlich aufgebauten Qualitätshandbuch zusammenfassen. Dabei können neben textlichen Ausführungen kurze Prozessbeschreibungen mit Ablaufschemata die Übersichtlichkeit verbessern. Bearbeitungsfristen, beteiligte Personen und Verantwortlichkeiten sowie zu verwendende Vordrucke sollten grundsätzlich in den Verfahrenstandards enthalten sein.</p>	<p>Ebenso wie im Pflegekinderdienst und in der Eingliederungshilfe plant das Kreisjugendamt auch für den ASD ein Qualitätshandbuch aufzubauen. Durch die Einstellung eines weiteren Jugendhilfeplaners zum Oktober 2023 werden hierfür die personellen Ressourcen geschaffen, um in einem gemeinsamen Prozess mit den ASD-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein solches Qualitätshandbuch zu entwickeln.</p>
	<p>F 5 Der Kreis Viersen hat nur einige Regelungen zum Hilfeplanverfahren in einer Arbeitsanweisung beschrieben. Hierin sind nicht alle Prozessschritte des Hilfeplanverfahrens abgebildet. In der Praxis läuft die Bearbeitung nach Aussage des Jugendamtes aber einheitlich ab. Auch werden wirtschaftliche Aspekte wie Laufzeitbegrenzungen und Obergrenzen von Fachleistungsstunden im Arbeitsalltag bereits berücksichtigt, sie sind aber noch nicht schriftlich vorgegeben.</p>	<p>E 5 Das Jugendamt sollte auch für das Hilfeplanverfahren schriftliche Prozessbeschreibungen und Standards für den Ablauf erstellen. Hierin sollten neben der vorangegangenen fachlichen Betrachtung auch wirtschaftliche Gesichtspunkte, wie z.B. die Bevorzugung ambulanter Hilfen, Obergrenzen von Fachleistungsstunden sowie Laufzeitbegrenzungen, einfließen. Bewertungskriterien zur Ermittlung der Zielerreichung sowie die Trägerberichte sollten standardisiert werden.</p>	<p>Der Hilfeplan ist das zentrale Instrument zur Steuerung der Hilfe zur Erziehung. Es stellt somit ein Qualitätssicherungsinstrument dar, da durch ihn sichergestellt wird, dass auch bei Personal- oder Zuständigkeitswechsel ein hohes Maß an Kontinuität und Informationsfluss gewahrt bleiben kann. Welche Inhalte genau im Hilfeplan enthalten sind, richtet sich am individuellen Fall aus, kann bzw. soll somit nicht über die Regelungen des § 36 hinaus durch interne Dienstweisungen weiter normiert werden. Eine generelle Obergrenze für Fachleistungsstunden und eine Laufzeitbegrenzung wird nicht generell eingeführt, sondern durch konsequente Steuerung im Hilfeplanverfahren werden die notwendigen Fachleistungsstunden thematisiert und die Laufzeit der Hilfe somit regelmäßig angepasst. So ist gewährleistet, dass auf jeden Einzelfall individuell eingegangen werden kann.</p>
	<p>F 6 Die Fachkräfte im ASD des Kreises Viersen steuern die Hilfefälle mithilfe eines standardisierten Prozesses, der allerdings nur teilweise verschriftlicht worden ist. Ein Anbieterverzeichnis ist vorhanden. Darin werden Leistungen und Entgelte der ambulanten und stationären Anbieter erfasst. Die WüW wird erst relativ spät in den Prozess eingebunden.</p>	<p>E 6 Der Kreis Viersen sollte die Wirtschaftliche Jugendhilfe früher in den Hilfeplanprozess einbinden, um eine frühzeitige Prüfung und Geltendmachung möglicher Kostenerstattungsansprüche sicherzustellen.</p>	<p>Bei schwierigen und komplexen Fällen findet ein frühzeitiger interner Austausch zwischen den Bereichen statt.</p>
	<p>F 7 Die WüW prüft erst nach der Hilfeentscheidung die möglichen Kostenerstattungsansprüche. Verfahrensstandards und Prozessbeschreibungen für die Prüfung der Zuständigkeit und von Kostenerstattungsansprüchen gibt es nicht.</p>	<p>E 7 Der Kreis Viersen sollte schriftliche Verfahrensstandards für die Prüfung der Zuständigkeit und von Kostenerstattungsansprüchen entwickeln.</p>	<p>Zuständigkeitsregelungen und Regelungen zu Kostenerstattungsansprüchen sind im SGB VIII abschließend gesetzlich geregelt und werden entsprechend beachtet.</p>
	<p>F 8 Es finden keine regelmäßigen, sondern nur anlassbezogene, prozessintegrierte Kontrollen durch die Leitungskräfte statt. Prozessunabhängige Kontrollen erfolgen nicht.</p>	<p>E 8 Das Jugendamt sollte stichprobenhafte prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen installieren und die Einhaltung der Standards überprüfen. Alle Kontrollen sollten schriftlich dokumentiert werden.</p>	<p>Durch die Einführung von JUGIS sowohl im ASD-Bereich als auch in der wirtschaftlichen Jugendhilfe wird die Einhaltung von gesetzlichen Standards und Fallkontrollen erleichtert. Konkrete Standards werden hierfür im Laufe des Jahres 2024 installiert.</p>

Bereich:		Zusammenfassung der Stellungnahmen zum GPA Bericht			
	Feststellung:		Empfehlung:	Stellungnahme:	
Hilfe zur Erziehung	F 9	Das Jugendamt des Kreises Viersen plant seinen Personalbedarf anhand der Fallbelastung, ohne dabei einen konkreten Richtwert der Bearbeitung zu verwenden. Eine detaillierte Personalbemessung für den ASD ist nicht erfolgt. Ein schriftliches Einarbeitungskonzept gibt es nicht.	E 9	Der Kreis Viersen sollte zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung zukünftig ein Verfahren zur Personalauswertung entwickeln und nutzen. Außerdem sollte das Jugendamt ein Einarbeitungskonzept erstellen.	Der Personalbedarf wird anhand von Einwohnerkennzahlen ermittelt. Die von der GPA ermittelten Kennzahlen zum Personaleinsatz (siehe Seite 159 des Prüfberichtes) zeigen die Auskömmlichkeit des besagten Verfahrens. Weiterhin wird die Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen im ASD in einem sogenannten Coaching-System als geeignet angesehen. Der neuen Fachkraft wird eine erfahrene Fachkraft zur Seite gestellt. Die neue Fachkraft hat zwar von Anfang an Fallverantwortung, wird dabei aber begleitet unterstützt. Somit ist ein ständiger Prozess mit Gesprächen und Begleitung sichergestellt; die Verantwortung für die Einarbeitung und die einzelnen Entwicklungsstufen hat die jeweilige Teamleitung.
	F 10	Der Kreis Viersen hat insgesamt und auch differenziert nach ambulant und stationär im Jahr 2020 vergleichsweise hohe Fallzahlen. Die negativen Auswirkungen auf die Aufwendungen HzE werden durch niedrige Fallkosten reduziert.	E 10	Das Jugendamt sollte die Entwicklung der Fallzahlen insgesamt und bei den einzelnen Hilfearten regelmäßig analysieren. Insbesondere die Ursachen der teilweise sehr starken Steigerungen der Fallzahlen einzelner Hilfearten sollten näher betrachtet werden. Das Jugendamt sollte Gründe für hohe Fallzahlen ermitteln, um ggf. gegensteuern zu können. Dabei sollte es insbesondere auch die Laufzeiten der Hilfen in den Blick nehmen.	Die Entwicklung der Fallzahlen und die Laufzeiten werden kontinuierlich im Jugendamt beobachtet und analysiert. Belastbare Gründe, warum in einzelnen Gemeinden oder Stadtteilen bzgl. der Falllichten plötzliche Picks nach oben oder unten stattfinden, haben sich nicht feststellen lassen.
	F 11	Der Kreis Viersen kann im ambulanten Bereich nicht nach einzelnen Hilfearten differenziert auswerten. Die einwohnerbezogenen Aufwendungen und Fallzahlen sind jedoch insgesamt betrachtet im Vergleich zu den anderen Kreisen erhöht. Das wirkt sich negativ auf den Fehlbetrag HzE aus. Eine Analyse, ob die vergleichsweise hohen Fallzahlen aus langen Laufzeiten resultieren, ist aufgrund fehlender Daten nicht möglich. Die Fälle des eigenen ambulanten Dienstes verursachen höhere Fallaufwendungen als die an freie Träger vergebenen Hilfefälle.	E 11	Aufgrund der erhöhten und im Zeitverlauf gestiegenen Aufwendungen und Fallzahlen bei den ambulanten Hilfen nach §§ 27, 30 und 31 SGB VIII sollte der Kreis Viersen eine detaillierte Erfassung sowie Auswertung der einzelnen Hilfearten vornehmen und Entwicklungen analysieren. Dabei sollte das Jugendamt auch insbesondere die Laufzeiten der Hilfen betrachten.	Nach der Grundintention des SGB VIII sind Hilfen zur Erziehung individuell am Hilfebedarf zu richten und Ergebnis des kooperativen, partizipativen und sozialpädagogischen Abwägungsprozesses. Die Entwicklung der Fallzahlen und Laufzeiten wird weiterhin kritisch beobachtet.
	F 12	Trotz niedriger Fallzahlen im Bereich Integrationshilfe/Schulbegleitung auch aufgrund der Positionierung an fünf Grundschulen im Kreis, hat der Kreis Viersen erhöhte Aufwendungen und Fallzahlen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Diese sind zudem von 2018 bis 2021 deutlich gestiegen. Das belastet den Fehlbetrag und die Aufwendungen HzE. Die Fachkräfte verwenden zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung für ambulante Hilfen keinen einheitlichen Prüfbogen.	E 12	Das Jugendamt sollte die Ursachen für die erhöhten Fallzahlen und Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe analysieren. Hierfür sollten regelmäßige Auswertungen der Entwicklung der Fallzahlen und der Aufwendungen sowie von steuerungsrelevante Kennzahlen erfolgen. Dabei sollte das Jugendamt zwischen Minderjährigen und Volljährigen unterscheiden, die Aufwendungen für Integrationshelfer separat ausweisen und auch abgelehnte Anträge erfassen.	Eine verbesserte statistische Auswertung durch die genannte flächendeckende Einführung von JUGIS wird nunmehr möglich sein.
	F 1	Der Kreis Viersen konnte die Gesamtzahl der Leistungsbezieher nicht valide erheben. Ein Vergleich mit den anderen Kreisen ist in dieser Prüfung daher nur eingeschränkt möglich.	E 1	Um die Hilfen zur Pflege umfassend steuern zu können, sollte der Kreis Viersen die Möglichkeiten im Fachverfahren schaffen, auch die Bezieherinnen und Bezieher von Kombileistungen und einer 24-Stunden Betreuung auswerten zu können. Die kreisangehörigen Kommunen sollte er verpflichten, diese Daten zu erheben und dem Kreis zu Verfügung zu stellen.	Für eine differenziertere Auswertung der Fallzahlen ist eine technische Ergänzung des Fachverfahrens durch den IT-Dienstleister erforderlich. Aktuell ist nur eine händische Auswertung durch die kreisangehörigen Kommunen möglich, um differenzierte Daten zu generieren. Eine entsprechende Ergänzung des Fachverfahrens wird angestrebt.
	F 2	Aus den sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen für Hilfe zur Pflege ambulant erzielt der Kreis Viersen von 2017 bis 2021 keine Erträge. Eine spezialisierte Sachbearbeitung erfolgt nicht beim Kreis Viersen selbst.	E 2	Um privatrechtliche Ansprüche geltend zu machen, wird ein spezielles Fachwissen benötigt. Daher sollte der Kreis Viersen überlegen, die Sachbearbeitung für privatrechtliche Ansprüche im ambulanten Bereich nicht den kreisangehörigen Kommunen zu überlassen, sondern auch durch spezialisierte Mitarbeitende im Kreishaus durchzuführen.	Ob durch eine Rücknahme der Delegation für den isolierten Arbeitsvorgang Unterhaltsveranbarung / Senkungsrückforderungsansprüche eine Verbesserung erzielt werden kann, wird geprüft. Aufgrund des sehr hohen Anteils von Empfängern existenzsichernder Leistungen unter den ambulanten Hilfe zur Pflege - Empfängern wird nur in wenigen Einzelfällen überhaupt ein Anspruch gegeben sein, der nicht bereits im Rahmen der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel geprüft wurde.
	F 3	Der Kreis Viersen hat die Prozesse in der Hilfe zur Pflege nicht beschrieben.	E 3	Der Kreis Viersen sollte auch im Hinblick auf die geplante Umstellung auf die E-Akte die Prozesse der Hilfe zur Pflege beschreiben bzw. visualisieren. Die Sachbearbeitung würde unterstützt und Optimierungsmöglichkeiten in den Abläufen wären schneller zu erkennen.	Die detaillierte Prozessbeschreibung ist im Kontext mit der sukzessiven Umstellung auf die E-Akte vorgesehen.

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum GPA Bericht						
Bereich:	Feststellung:	Empfehlung:	Stellungnahme:			
Hilfe zur Pflege	F 4	Die Fachaufsicht des Kreises Viersen nimmt gegenüber den kreisangehörigen Kommunen eine prüfende und beratende Rolle ein. Eine regelmäßige Aktenprüfung vor Ort findet statt. Die Fachaufsicht hat die Sachbearbeitung für Unterhaltsheranziehung und privatrechtliche Ansprüche bisher nicht geprüft.	E 4	Um besser steuernd in die Ertragsentwicklung der delegierten Hilfe zur Pflege eingreifen zu können, sollte der Kreis Viersen Maßnahmen einer fachlichen Kontrolle, ggf. vor Ort in den kreisangehörigen Kommunen, entwickeln.	Durch das Angehörigenentlastungsgesetz wurden die Einkommensfreigrenzen für unterhaltspflichtige Angehörige deutlich auf 100.000 € angehoben; in der Folge sind hier keine signifikanten Erträge zu erwarten. Anders sieht dies für eventuelle privatrechtliche Ansprüche aus. Auf dieses Thema soll künftig ein stärkeres Augenmerk gerichtet werden.	
	F 5	Eine Personalbedarfsplanung findet im Kreis Viersen statt. Ein systematisches Einarbeitungskonzept für den Bereich Hilfe zur Pflege hat der Kreis Viersen bisher nicht.	E 5	Aufgrund ständig neuer Herausforderungen an die Beschäftigten sollte aufgrund geplanter und nicht geplanter Fluktuationen eine stetige Prozessanpassung erfolgen und für neue Beschäftigte ein Einarbeitungskonzept erarbeitet werden.	Insbesondere für den Aufgabenbereich der Hilfen in Einrichtungen wurde bereits ein "Wiki" konzipiert und gepflegt, in dem Verfahrenswesen und organisatorische Entscheidungen festgehalten sind. Dieses für die Sachbearbeitung vorhandene Tool soll im Rahmen des LOB 2024 als Fortschreibung des Wissensmanagements um ein Einarbeitungskonzept ergänzt werden. Für Teilbereiche, wie die zum Einsatz kommenden Fachverfahren, existiert dieses Nachschlagewerk bereits.	
	F 6	Der Kreis Viersen wertet bisher keine Verweildauern bei den stationären Hilfen aus.	E 6	Der Kreis Viersen sollte die Verweildauern in Einrichtungen zukünftig standardmäßig auswerten. Die Belastung der Sachbearbeitenden kann dadurch besser eingeschätzt werden. Gleichzeitig ist diese Auswertung für den in 2022 eingeführten Leistungszuschlag von Vorteil.	Infolge zahlreicher gesetzlicher Änderungen nimmt die Neuantragsbearbeitung einen immer größeren Zeitaufwand in Anspruch. Vor diesem Hintergrund ist die hier ausgesprochene Empfehlung sinnvoll. Die bisher vom IT-Dienstleister hierfür bereitgestellten Programme lassen allerdings keine automatisierte Auswertung dieser Kennzahl zu. Vor diesem Hintergrund wird eine Software gesucht, die solche automatisierten Abfragen ermöglicht.	
	F 7	Die Pflege- und Wohnberatung wird dezentral, anteilig finanziert durch den Kreis Viersen, in den kreisangehörigen Kommunen durchgeführt. Die Auswertungsmöglichkeiten des Fachverfahrens dazu nutzt der Kreis bisher nicht für ein Controlling.	E 7	Der Kreis Viersen sollte weitere Informationen zu Beratungsinhalt und Fallverläufen im Fachverfahren bündeln und zur Evaluation von Projekten und Maßnahmen nutzen. Bedarfsgerechte Angebote für Pflegebedürftige und deren Angehörige können daraus abgeleitet werden. Gleichzeitig können die Ergebnisse in das Fach- und Finanzcontrolling einfließen.	Für das Jahr 2022 wurde erstmalig nach Einführung des Fachverfahrens FMG eine statistische Auswertung durchgeführt. Dies wird in den Folgejahren fortgesetzt, so dass sich zunehmend Erkenntnisse ergeben werden. Die Beratungsinhalte werden ausgewertet. Im weiteren Verlauf wird es möglich sein, hieraus qualitative Entwicklungsanfordernisse für die pflegerische Infrastruktur abzuleiten.	
	F 8	Ein Fach- und Finanzcontrolling ist in Ansätzen vorhanden. Weitergehende Kennzahlen zur Wirksamkeit z. B. von präventiven Angeboten gibt es noch nicht.	E 8	Steuerungrelevante Kennzahlen sollten gebildet und unterjährig ausgewertet werden. Hierzu können beispielsweise einige Kennzahlen aus diesem Prüfbericht fortgeschrieben werden. Im Rahmen des Fachcontrollings sollte der Kreis die Wirkung von Maßnahmen anhand von vorher festgelegten Zielen und Teilzielen messen. Wichtige Steuerungsinformationen bieten Daten über die Inanspruchnahme von niederschwelligen bzw. präventiven Angeboten.	Aktuell prüft der Kreis Viersen die Installation sog. Seniorenroteten zur Durchführung präventiver Hausbesuche. Statistische Erhebungen sollen generiert werden. Eine Messung von Ursache-Wirkung ist kaum möglich, da dies multifaktoriell bedingt ist. Für die Inanspruchnahme von niederschwelligen Angeboten erfolgt keine statistische Erfassung, dies kann auch nicht von den jeweiligen Anbietern erwartet werden. Der Arbeitsaufwand für eine Verlaufskontrolle ist derartig hoch, dass es nicht als sinnvoll angesehen wird. Eine qualitative Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Dienstbesprechungen zwischen Kreis und dezentralen Pflegestützpunkten sowie Wohnberatungsstellen. Der Kreis befindet sich überdies im regelmäßigen Austausch mit den Akteuren der pflegerischen Infrastruktur im Rahmen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Auch aus diesem Gremium werden Maßnahmen abgeleitet.	
	Bauaufsicht	F 1	Entscheidungskriterien für eine gerechte Ermessensausübung hinterlegt der Kreis Viersen bisher nicht in der Fachsoftware. Den Gebührenrahmen schöpft er in weiten Teilen aus. Ob die Aufwendungen der Bauaufsicht durch die Erträge gedeckt werden, ermittelt der Kreis nicht.	E 1.1	Die bei der Ermessensfindung berücksichtigten Aspekte sollte der Kreis zukünftig nach einem Ordnungssystem in der Fachsoftware dokumentieren und die Ablage weiter ausbauen. So können individuelle Abwägungen der Entscheidungsgründe und Kriterien objektiv nachvollzogen werden.	Die Fachsoftware sortiert grundstücksbezogen bzw. georeferenziert. Eine entscheidungsbasierte Ablage/Sortierung sieht die Struktur der Fachsoftware derzeit nicht vor. Individuelle Abwägungen bzw. Entscheidungskriterien sind in Bearbeitungsbogen hinterlegt. Diese werden sukzessive weiterentwickelt und sind in der Fachsoftware hinterlegt.
				E 1.2	Der Kreis Viersen sollte jährlich den Aufwandsdeckungsgrad auswerten, um die anfallenden Aufwendungen in der Bauaufsicht niedrig zu halten. Außerdem sollte er die Möglichkeiten der Gebührenerhebung nach den rechtlichen Vorschriften jährlich überprüfen.	Der Gebührenrahmen wird vom Landesgesetzgeber vorgegeben. Die Ausgestaltung der Rahmensätze wird regelmäßig unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung im Rahmen der kreisweit geltenden Dienstansweisung „Richtlinie zur Erhebung bauaufsichtlicher Gebühren“ angepasst.
		F 2	Protokollierte Dienstbesprechungen und Rücksprachen im Einzelfall geben dem eingesetzten Personal weitgehend Handlungssicherheit. Die schriftliche Dokumentation des Mehraugenprinzips ist einheitlich festgelegt. Durch die fehlende durchgängige digitale Bearbeitung wurde das Vier-Augenprinzip noch nicht in der Fachsoftware hinterlegt. Gebührenbescheide in der Bauaufsicht werden durch viele Zuständigkeiten nicht medienbruchfrei und durchgängig erstellt.	E 2.1	Das Vier-Augen-Prinzip zum Ende des Baugenehmigungsprozesses sollte der Kreis deutlicher in den Arbeits- und Dienstansweisungen fixieren, um den Vorgaben des KorruptionsbG besser gerecht zu werden.	Die internen Dienstansweisungen und Arbeitsverteilungsbeschreibungen wurden bereits entsprechend angepasst.
E 2.2				Zukünftig sollte der Kreis in der Fachsoftware eine verbindliche Mitzeichnung, z.B. in Form einer Freigabe durch den Vorgesetzten, hinterlegen, um das Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten.	Die digitale Freigabe durch die Fachsoftware befindet sich derzeit in der Erprobung und soll zeitnah produktiv umgesetzt werden.	
E 2.3				Die technische Sachbearbeitung sollte die Gebührenberechnung aus der Fachsoftware heraus durchgängig selber erstellen. Die zusätzliche Einbindung der Registratur und der Schreibkräfte in die Erstellung der Berechnung könnte entfallen.		Die Empfehlung wird aufgegriffen, ablauforganisatorisch geprüft und entsprechend den Verfahrenserfordernissen umgesetzt.

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum GPA Bericht

Bereich:	Feststellung:	Empfehlung:	Stellungnahme:	
Bauaufsicht	F 3	E 3.1	Der Kreis Viersen sollte das digitale Einholen des gemeindlichen Einvernehmens noch im Jahr 2023 umsetzen.	Der Empfehlung wird gefolgt. Die Umsetzung erfolgt, sobald die technischen Voraussetzungen dafür beim Kreis und den Gemeinden vorliegen.
		E 3.2	Der Kreis Viersen sollte seine Planung zur Durchführung der erforderlichen Beteiligungsverfahren mittels digitaler Unterlagen umsetzen, um das Baugenehmigungsverfahren zu optimieren.	In Zusammenarbeit mit der Zentralen Scanstelle wird an diesem Projekt derzeit gearbeitet. Des Weiteren sind noch Abstimmungen mit den zu beteiligenden Behörden und Ämtern zur Übergabe der digitalen Antragsunterlagen bzw. der Bearbeitungskennzeichnung erforderlich.
	F 4	E 4	Der Kreis Viersen sollte den Baugenehmigungsprozess weitestgehend digitalisieren und die bereits vorhandenen Möglichkeiten der Fachsoftware nutzen.	Die Empfehlung befindet sich bereits in der Umsetzung.
	F 5	E 5.1	Der Kreis Viersen sollte damit beginnen, Bauanträge und zugehörige Unterlagen in Papierform direkt zu Beginn der Bearbeitung einzuscannen.	Das Projekt läuft in Zusammenarbeit mit der zentralen Scanstelle. Sobald eine reversionssichere Datenablage über die Fachsoftware/Saperion gewährleistet ist, kann mit einer derartigen Antragsverarbeitung begonnen werden.
		E 5.2	Der Kreis Viersen sollte die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens und des Bauakten-Archivs wie geplant umsetzen.	Die digitale Archivierung einer Gemeinde ist bereits abgeschlossen und mit einer weiteren wurde begonnen. Die Gesamtmaßnahme wird voraussichtlich Ende 2024 abgeschlossen.
		E 5.3	Alle Vorgänge der Bauaufsicht im Kreis Viersen sollten nach der gleichen Systematik in die Fachsoftware und das zukünftige auch in der Bauaufsicht eingesetzte Dokumentenmanagement integriert werden. Dazu sind alle Anträge und Unterlagen, die in Papierform eingehen, zum Beginn des Prozesses einzuscannen. Die einzupflegenden Informationen zum Vorgang sollten nach abgestimmten Kriterien vorgenommen werden.	Die systematisierte Registrierung/Einordnung nach Annahme der Anträge erfolgt seit Einsatzbeginn der Fachsoftware/ProzessBAU. Diese wird nach einer verfahrensabhängigen Kennungsstruktur (Verfahrensarten, Kennziffern) vorgenommen. In Zusammenarbeit mit der zentralen Scanstelle wird die Ablösung der Papierakte/Scan nach Posteingang derzeit vorbereitet.
	F 6	E 6.1	Der Kreis Viersen sollte absehbare Altersfluktuationen in der Personalplanung berücksichtigen. So sollten weiterhin frühzeitig geeignete Fachkräfte angeworben oder ausgebildet werden, damit der Wissenstransfer weiterhin durch die erfahrenen Fachkräfte gewährleistet wird.	Dieses Themenfeld wird im Rahmen der Personalentwicklung intensiv bearbeitet.
		E 6.2	Die Bauaufsicht des Kreises Viersen sollte zukünftig die Bauvoranfragen und Vorbescheide erfassen und auf der Basis die hier dargestellten Personalkennzahlen erheben und beschreiben. Der anhaltende Trend zu mehr Bauvoranfragen und Vorbescheiden von Einfamilienhäusern sollten diese in die Personalplanung einfließen, um Bearbeitungszeiten und Arbeitsbelastungen in der Sachbearbeitung besser planen zu können.	Die Gesamtzahl wird bereits erfasst, jedoch noch nicht unterschieden nach Ablehnung und Genehmigung. Diese Möglichkeit der Abfrage in der Fachsoftware wird derzeit geprüft.
	F 7	E 7.1	Für die Bauinteressierten sollte der Kreis Viersen den Internetauftritt mit zusätzlichen informativen Unterlagen oder Verlinkungen auf die Homepage des Landes und die der kreisangehörigen Kommunen anreichern. Mit einem verbesserten und erweiterten Menü sowie einer Checkliste zu den Antragsunterlagen könnte der Informationsgehalt weiter erhöht werden.	Die Informationen auf der Homepage werden derzeit entsprechend überarbeitet.
		E 7.2	Die Bauaufsicht des Kreises Viersen sollte die Gründe für die unvollständig eingegangenen Bauanträge analysieren. Ziel sollte eine höhere Quote an vollständig eingereichten Bauanträgen und die Vermeidung von Bauanträgen ohne Erfolgsaussicht sein.	Eine Beeinflussung der Qualität der vorgelegten Bauantragsunterlagen ist für die Bauaufsichtsbehörde kaum möglich. Die Erfordernisse an die vorzulegenden Unterlagen werden durch Gesetze und Verordnungen des Landes NRW vorgeschrieben und das Qualitätsmanagement für die Bauanträge liegt in der Aufgabe der Entwurfsverfasser respektive der Bauherren selber. Die in immer kürzeren Abständen erfolgten Gesetzesänderungen erschweren die Qualitätsverbesserung zusätzlich.
E 7.3		Um die Terminvergabe in der Bauberatung zu vereinfachen, sollte der Kreis Viersen den Einsatz einer Online-Terminvergabe prüfen. Hierüber könnten je technischem Sachbearbeitenden die möglichen Beratungstermine und deren benötigten Abfragen zum Grund der Beratung hinterlegt werden.	Eine Online-Terminvergabe wird derzeit vorbereitet.	
E 7.4		Der Kreis Viersen sollte den zeitlichen Umfang der Bauberatung erheben und in die zukünftige Personalplanung einfließen lassen.	Diese Empfehlung wird im Zuge der Umstellung auf eine Online-Terminvergabe umgesetzt.	

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum GPA Bericht

Bereich:	Feststellung:	Empfehlung:	Stellungnahme:		
F 8	Die Gesamlaufzeiten im einfachen Baugenehmigungsverfahren sind im interkommunalen Vergleich durchschnittlich. Die normalen Baugenehmigungsverfahren haben dagegen nur geringe Gesamtlaufrufen. Die Laufzeiten ab Vollständigkeit des Bauantrages konnte der Kreis Viersen bisher noch nicht ausgewertet.	E 8	Die Bauaufsicht des Kreises Viersen sollte die Laufzeiten, getrennt nach den verschiedenen Praxisantragsverfahren, auch ab Vollständigkeit in der Fachsoftware erfassen und nachhalten. Einerseits müssen diese dem Land NRW gemeldet werden, andererseits kann der Kreis hierüber seine Effizienz dokumentieren.	Die Erfassung von Laufzeiten der verschiedenen Antrags- / Genehmigungsverfahren kann über die Fachsoftware im Rahmen der vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten dargestellt werden.	
	F 9	Der Kreis Viersen hat für den Bereich der Bauaufsicht allgemeine Ziele definiert. Eine Steuerung des Aufgabengebietes über Kennzahlen erfolgt zurzeit nicht. Es fehlen zudem noch Auswertungsmöglichkeiten über die Fachsoftware und ein standardisiertes Berichtswesen.	E 9	Die Bauaufsicht des Kreises Viersen sollte weitere aussagekräftige Kennzahlen mit der Fachsoftware auswerten und ein regelmäßiges Berichtswesen für das Controlling installieren.	Aufgrund der derzeitigen Umstellung des Verfahrensablaufes von der papierbasierten auf eine elektronische Antragstellung-/bearbeitung sind Neubewertungen bestehender und die Bildung neuer Kennzahlen zur Beurteilung der Verfahrensabläufe erforderlich. Nach Abschluss dieses Prozesses werden diese Kennzahlen erhoben und ausgewertet.
F 1	Der Kreis Viersen hat durch seine Vergabedienstleistung interne Regelungen geschaffen, die gut geeignet sind. Vergabeverfahren ordnungsgemäß und geschützt vor Korruptionsgefahren abzuwickeln. Der zentralen Vergabestelle kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die im Zuge der Beschaffung zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsaspekte bedürfen der Überarbeitung.	E 1	Der Kreis Viersen sollte für seine Beschaffungen Grundsätze für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten festlegen, um konkrete Kriterien in der Beschaffungspraxis zu implementieren.	Die Wichtigkeit von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beschaffung ergibt sich bereits aus der übergeordnet geltenden Klimastrategie des Kreises Viersen. Konkrete Kriterien zur Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beschaffung werden im Zuge der Überarbeitung der Dienstleistung zum Vergabewesen erarbeitet.	
	F 2	Die internen Vorgaben zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung ergeben sich bislang nur aus der Vergabedienstleistung. Die Rechnungsprüfungsordnung regelt keine konkreten Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung im Vergabeverfahren. Die sich aus der Vergabedienstleistung ergebende Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung ist jedoch gut geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Korruptionsprävention sowie zur rechtssicheren und wirtschaftlichen Durchführung von Vergabeverfahren zu leisten.	E 2.1	Aus Sicht der gpaNRW sollten auch Vergaben unterhalb von 25.000 Euro netto zumindest im Zuge von verstärkten Stichprobenartigen Kontrollen durch die örtliche Rechnungsprüfung überwacht werden.	Im Rahmen der Jahresprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) werden Vergaben unterhalb von 25.000 € netto regelmäßig stichprobenartig geprüft. Diese Prüfung findet somit nach Zuschlagserteilung statt. Für eine stichprobenartige Kontrolle der Vergaben unter 25.000 € netto durch das RPA vor Zuschlagserteilung müssten bspw. Listen erstellt werden, um dem RPA zwecks Auswahl der zu prüfenden Vergaben eine Übersicht über jegliche Vergaben zu ermöglichen. Da im Rahmen der bisherigen Jahresprüfungen bei derartigen Vergaben keine gravierenden Mängel oder Anzeichen auf Korruption erkennbar waren, steht der dafür erforderliche Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen derartiger Kontrollen.
Vergabeverfahren	F 3		E 2.2	Der Kreis Viersen sollte die Rechnungsprüfungsordnung überarbeiten und auch die konkreten Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei Vergabemaßnahmen sowie bei der Abwicklung von Nachträgen explizit aufführen.	Das RPA hat bereits konzeptionell mit der Überarbeitung der Rechnungsprüfungsordnung begonnen und wird hierbei die Empfehlungen der GPA berücksichtigen.
	F 4	Die internen Regelungen des Kreises Viersen zur Korruptionsprävention bilden grundsätzlich eine gute Grundlage, um Korruptionsgefahren in der öffentlichen Verwaltung zu begegnen. Aus Sicht der gpaNRW bedürfen die internen Regelungen jedoch der Überarbeitung.	X		nicht belegt
F 5	Der Kreis Viersen kommt aktuell seinen Veröffentlichungspflichten aus § 7 KorruptionsbG nicht nach.	ohne Empfehlung			Das RPA hat bereits konzeptionell mit der Überarbeitung der Dienstleistung 14-01 Korruptionsprävention begonnen.
		E 5.1	Die Dienstleistung sollte konkrete Vorgaben machen, wie die Beschäftigten im Zuge der Korruptionsprävention zu informieren und fortzubilden sind.	Das RPA hat bereits konzeptionell mit der Überarbeitung der Dienstleistung 14-01 Korruptionsprävention begonnen und wird hierbei die Empfehlung der GPA aufgreifen.	
		E 5.2	Der Kreis Viersen sollte eine Schwachstellenanalyse unter Beteiligung der Beschäftigten durchführen und in diesem Zuge konkret die besonders korruptionsanfälligen Arbeitsplätze ermitteln.	Das RPA hat bereits konzeptionell mit der Überarbeitung der Dienstleistung 14-01 Korruptionsprävention begonnen und wird hierbei die Empfehlung der GPA aufgreifen.	
		E 5.3	Der Kreis Viersen sollte für die Kreisverwaltung einen zentralen Ansprechpartner/eine zentrale Ansprechpartnerin als Korruptionsschutzbeauftragten/Korruptionsschutzbeauftragte benennen.	Im RPA ist eine Mitarbeiterin zentrale Ansprechpartnerin und zuständig für den Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsschutz.	
		E 5.4	Der Kreis Viersen sollte die Aufgabenzuweisung zur Einholung der Bleterauskünfte an diese gesetzliche Neuregelung anpassen.	Das RPA hat bereits konzeptionell mit der Überarbeitung der Dienstleistung 14-01 Korruptionsprävention begonnen und wird hierbei die Empfehlung der GPA aufgreifen.	
		E 5.5	Der Kreis Viersen sollte die Vorgaben zur Transparenz und Korruptionsprävention entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen beachten und seinen Veröffentlichungspflichten verlässlich nachkommen.	Die Vorgaben zur Transparenz und Korruptionsprävention werden weiterhin entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Den Veröffentlichungspflichten wird auch zukünftig verlässlich nachgekommen.	
F 6	Der Kreis Viersen hat bislang auf den Erlass von konkreten Vorgaben zum Umgang sowie zur Abwicklung von Sponsorleistungen verzichtet.	E 5.6	Der Kreis Viersen sollte seine bisherigen Vorbereitungen zur Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie weiter vorantreiben und parallel auch einen standardisierten und die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen der Beschäftigten entwickeln.	Der Kreis Viersen befasst sich derzeit mit der organisatorischen Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie und wird dabei die Empfehlung der GPA aufgreifen.	
		E 6	Der Kreis Viersen sollte grundsätzliche und verbindliche Regelungen zur Annahme und Abwicklung von Sponsorleistungen erlassen.	Das RPA hat bereits konzeptionell mit der Überarbeitung der Dienstleistung 14-01 Korruptionsprävention begonnen und wird hierin grundsätzliche und verbindliche Regelungen zur Annahme und Abwicklung von Sponsorleistungen aufnehmen.	

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum GPA Bericht

Bereich:	Feststellung:	Empfehlung:	Stellungnahme:	
Vergabeverfahren	F 7	Der Kreis Viersen verfügt nicht über verbindliche Vorgaben zum Bauinvestitionscontrolling.	E 7	Der Kreis Viersen sollte ein strukturiertes Bauinvestitionscontrolling aufbauen, welches zumindest bei größeren Baumaßnahmen verbindlich anzuwenden ist. Alle größeren Bauinvestitionen werden bereits jetzt im Vorfeld mit den Fachämtern und den politischen Gremien abgestimmt. Dabei wird der Bedarf in Machbarkeitsstudien definiert und festgelegt. Die hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel werden in einer speziellen Software (LUCM) dargestellt und verwaltet, so dass zu jedem Zeitpunkt eine aktuelle Übersicht über die Auftragsvergaben, bereits erfolgten Auszahlungen und die noch vorhandenen freien Mittel vorliegt. Auf diese Software hat auch die Kämmerer Zugriff. Damit ist eine effiziente Kontrolle jederzeit möglich.
	F 8	Die Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert haben beim Kreis Viersen spürbare Auswirkungen auf die Abrechnungssumme von Investitionsmaßnahmen. Insbesondere zu Beginn der Pandemie kam es zu erheblichen Unterschreitungen der gemeldeten Auftragssummen.	E 8	Der Kreis Viersen sollte die Abweichungen der Folgejahre im Blick halten und die Ursachen für Abweichungen ermitteln und gegensteuern. Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert werden in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Fachämter regelmäßig überwacht und es werden ggfs. Maßnahmen zum Gegensteuern getroffen. Nachträge müssen häufig kurzfristig vor Ort entschieden und beauftragt werden, um vorgegebene Termine und kostenintensive Bauverzögerungen und Behinderungen abzuwenden.
	F 9	Die interne Abwicklung von Nachträgen sind in der aktuellen Vergabedienstanweisung geregelt und bei konsequenter Anwendung grundsätzlich gut geeignet, Nachträge rechtssicher und geschützt vor Korruptionsgefahren abwickeln zu können. Einzelne Regelungen müssen jedoch überarbeitet werden.	E 9.1 E 9.2	Der Kreis Viersen sollte seine Regelungen zum Nachtragswesen u. a. im Hinblick auf die Vorlagepflicht bei der ZVS überprüfen und anpassen. Der Kreis Viersen sollte ein strukturiertes Nachtragswesen implementieren. Die Regelungen zum Nachtragswesen werden im Zuge der Überarbeitung der Dienstanweisung zum Vergabewesen überprüft und bei Bedarf angepasst. Im Zuge der Überarbeitung der Dienstanweisung zum Vergabewesen wird die Notwendigkeit eines strukturierten Nachtragswesens geprüft.
Verkehrsrflächen	F 1	Eine Straßendatenbank unterstützt bei dem Kreis Viersen die Steuerung der Erhaltungsmaßnahmen. Das gut organisierte Aufbruchmanagement will der Kreis zukünftig digital verarbeiten. Dies gilt auch für die Weiterverarbeitung der Ergebnisse aus den regelmäßigen Streckenkontrollen. Für die vollständige Kontrolle aller Aufbrüche fehlt dem Kreis derzeit Personal.	E 1	Der Kreis Viersen sollte die Vorhaben zur weiteren Digitalisierung des Aufbruchmanagements umsetzen. Der Kreis Viersen sollte analysieren, ob die Personalausstattung an dieser Stelle auskömmlich ist, um die bestehenden Rückstände und anstehenden Fachlücken aufgrund des Breitbandausbaus abzuarbeiten und die Kontrollen generell zu intensivieren. Der Kreis Viersen wird die Digitalisierung des Aufbruchmanagements weiter vorantreiben.
	F 2	Der Kreis Viersen erhöht die Unterhaltungsaufwendungen ab 2018 deutlich. Vorwiegend führt der Kreis Instandsetzungsmaßnahmen durch. Der Kreis Viersen erreicht noch nicht die Richtwerte der Forschungsgesellschaft Straßen und Verkehrswesen. Aus der verkehrstechnischer Sicht müsste der Kreis einen höheren Finanzmitteleinsatz leisten und mehr Flächen instand setzen.	E 2	Der Kreis Viersen sollte, wie geplant in 2023, den Zustand der Kreisstraßen überprüfen und die Höhe der Unterhaltungsaufwendungen an den Ergebnissen orientieren. Um sowohl die Richtwerte, als auch die Instandsetzung der nach der Instandsetzungsstrategie erforderlichen Flächen sowie einen werterhaltenden Finanzmitteleinsatz zu erreichen, wird der Kreis Viersen aus der verkehrstechnischen Sichtweise seine Unterhaltungsaufwendungen sogar noch weiter erhöhen müssen. Eine Erhöhung der Mittelbereitstellung wird angestrebt und muss jeweils im Kontext des Gesamthaushalts gesehen werden. Die konkrete Beurteilung soll bei Fortschreibung des Erhaltungsmanagements mit den neuen Ergebnissen aus der Zustandsfassung und -bewertung (ZEB) erfolgen. Das Ergebnis der beauftragten ZEB liegt noch nicht vor.
	F 3	Der Kreis Viersen reinvestiert in dem Zeitraum 2017 bis 2020 unterhalb des Werteverzehrs, wodurch sich der Wert des Verkehrsrflächen-Vermögens verringert. Die für den Haushaltsplan 2023 geplanten Investitionen werden den Wierterhalt jedoch nahezu sicherstellen.	E 3	Der Kreis Viersen sollte die im Haushaltsplan 2023 geplanten Maßnahmen umsetzen. Im Vergleich zur bisherigen Investitionstätigkeit muss der Kreis für einen Substanzerhalt seines Verkehrsrflächen-Vermögens seine Investitionstätigkeit erhöhen. Die Haushaltsansätze für die Folgejahre werden unter Berücksichtigung der Empfehlungen der GPA geplant.